STADT BRILON

BEBAUUNGSPLAN BRILON - STADT NR. 71 "DERKERBORN - KALVARIENBERG"

3.VEREINFACHTE ÄNDERUNG

M.: 1 : 1.000

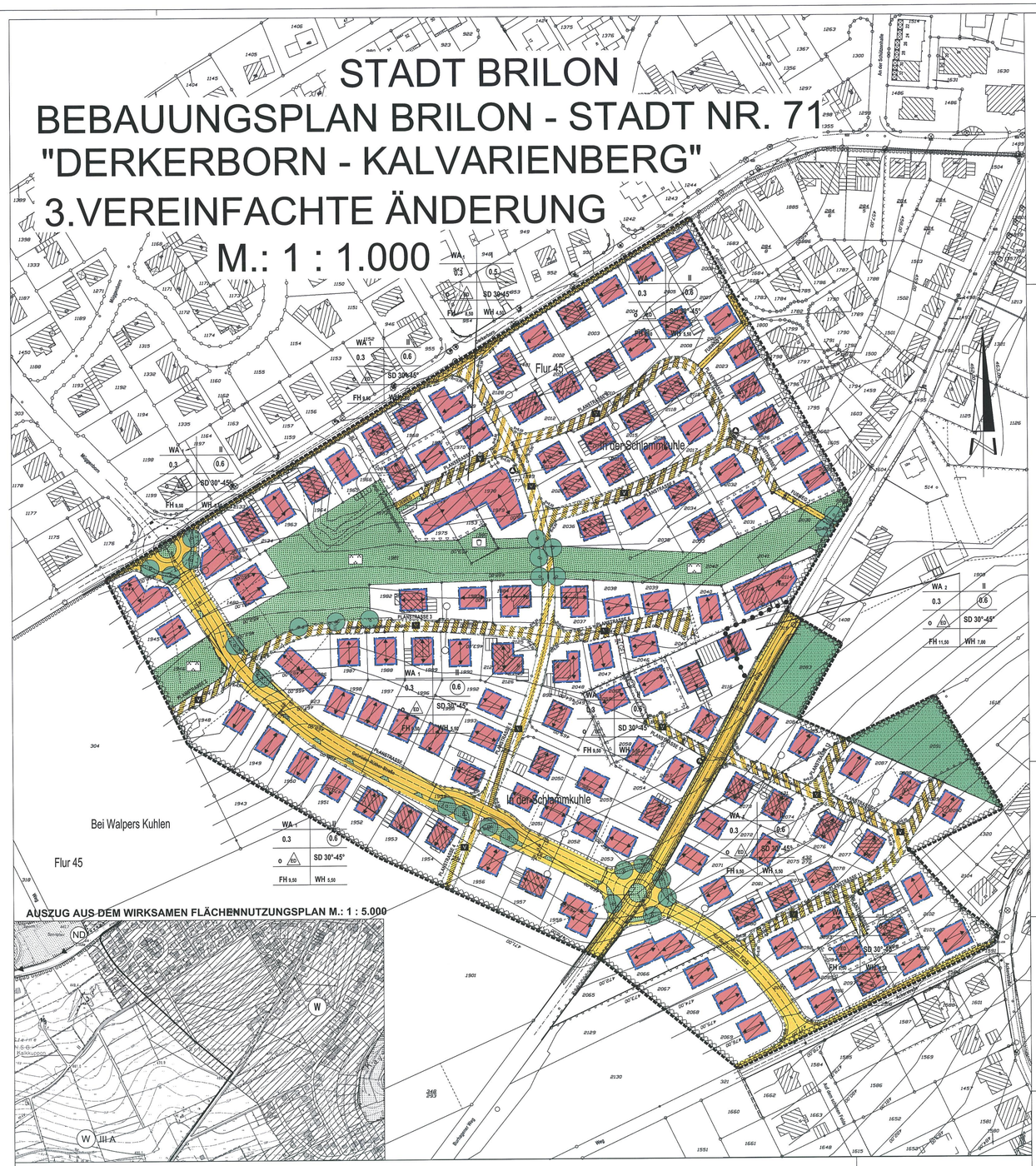

AUSZUG AUS DEM WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M.: 1 : 5.000

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellung

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 18.03.2010 die Aufstellung dieser 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) und die Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Der Beschluss ist entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am 31.03.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Brilon, den 26.11.2010

Der Bürgermeister

gez.: Schrewe (S)

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3(1) Satz 1 BauGB wurde entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 18.03.2010 am 15.04.2010 durchgeführt. Der Beschluss ist entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am 31.03.2010 bekannt gemacht worden.

Brilon,den 26.11.2010

Der Bürgermeister

gez.: Schrewe (S)

Beteiligung der Öffentlichkeit -Offenlegung-

Der Entwurf dieser 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung hat gemäß § 13 (2) Nr. 2 i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 21. Juni bis einschließlich 21. Juli 2010 im Rathaus öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie der Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am 01.06.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Brilon,den 26.11.2010

Der Bürgermeister

gez.: Schrewe (S)

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Entwurf dieser 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung ist den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden am 18.06.2010 zugesandt worden.

Sie wurden um Abgabe einer Stellungnahme bis zum Ende der Auslegungsfrist gebeten.

Brilon, den 26.11.2010

Der Bürgermeister

gez.: Schrewe (S)

Erneute eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung

Der modifizierte Entwurf dieser 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung hat gemäß § 4 a (3) i.V.m. §§ 13 (2) Nr. 2 und 3 (2) BauGB in der Zeit vom 28. September bis einschließlich 12. Oktober 2010 im Rathaus erneut, eingeschränkt und verkürzt öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der erneuten, eingeschränkten und verkürzten öffentlichen Auslegung sowie der Hinweis, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen des Planentwurfes (eingeschränkte Auslegung) abgegeben werden können, sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am 17.09.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Brilon,den 26.11.2010

Der Bürgermeister

gez. Schrewe (S)

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss sowie der Hinweis auf Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit dieser **3. vereinfachten Änderung** des Bebauungsplanes mit der Begründung sind gemäß § 10 (3) BauGB entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am **12.10.2016** ortsüblich bekannt gemacht worden.
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wurde gemäß § 215 (2) BauGB hingewiesen.

Gemäß § 10 (3) tritt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 71 "Derkerborn-Kalvarienberg" mit der Bekanntmachung am **12.10.2016** in Kraft.

Brilon, den **13.10.2016** (S)

Der Bürgermeister
gez. Bartsch

Erneute eingeschränkte und verkürzte Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der modifizierte Entwurf dieser 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung ist den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden am 23.09.2010 zugesandt worden.

Sie wurden um Abgabe einer Stellungnahme mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen des Planentwurfes (eingeschränkte Auslegung) abgegeben werden können, bis zum Ende der Auslegungsfrist der erneuten, eingeschränkten und verkürzten öffentlichen Auslegung gebeten.

Brilon, den 26.11.2010

Der Bürgermeister

gez. Schrewe (S)

Abwägung und Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 25.11.2010 über die abgegebenen Stellungnahmen aus den Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen und die Abwägung der Belange gemäß § 1 (7) BauGB beraten und diese 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.

Brilon, den 26.11.2010

Der Bürgermeister gez.: Schrewe (S)

Die Schriftführerin gez.: Wiegelmann

Ausfertigung

Diese 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Brilon, den 26.11.2010

Der Bürgermeister

gez.: Schrewe (S)

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss sowie der Hinweis auf Ort und Zeit der Einsichtsmöglichkeit dieser 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung sind gemäß § 10 (3) BauGB entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am 02.12.2010 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Gemäß § 10 (3) BauGB tritt diese 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes mit der Bekanntmachung in Kraft.

Brilon, den 02.12.2010

Der Bürgermeister

gez.: Schrewe (S)

Satzungsbeschluss und Ausfertigung

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am **06.10.2016** über die eingegangenen Stellungnahmen aus allen Beteiligungsverfahren gemäß § 1 (7) BauGB beraten und abgewogen und die **3. vereinfachte Änderung** des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr.71 "Derkerborn-Kalvarienberg"gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.
Diese 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Brilon, den **07.10.2016** (S)

Der Bürgermeister
gez. Bartsch

Die Schriftführerin
gez. Wind

PRÄAMBEL

Aufgrund der / des

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S.876) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- §§ 2 (1) und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl.I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl.I S.1748) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl.I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellug des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl.I S. 58) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli (BGBl.I S. 1509) in der z.Zt.gült. Fassung
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.Mai 2014 (GV. NRW. S.294, in der zur Zeit gültigen Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatschG) vom 29. Juli 2009 (BGBl.I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 124 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in der z.Zt. gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 06.10.2016 den planungsrechtlichen Teil der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 71 "Derkerborn-Kalvarienberg" als Satzung und die Begründung beschlossen.

A. FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 BAUGB

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WA 1 Allgemeine Wohngebiete
§ 4 i. V. mit § 1 Abs. 3 und 6 BauNVO
Zulässig sind im WA 1
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind im WA 1
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
Weitere Ausnahmen werden nicht zugelassen.

II (z.B.) Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
§ 16 BauNVO

0,3 Grundflächenzahl als Höchstgrenze
§§ 16, 17, 19 BauNVO

0,6 (z.B.) Geschossflächenzahl als Höchstgrenze
§§ 16, 17, 20 BauNVO
Gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO sind bei der Ermittlung der Geschossflächen die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen, die keine Vollgeschosse sind, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzuberechnen.

FH 9,50 Firsthöhe
§§ 16, 18 BauNVO
Maximale Firsthöhe über EFH in m (z.B. 9,50).

Gleiche Nutzung

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

BAUWEISE,ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- o — offene Bauweise, § 22 BauNVO
- ED — Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- überbaubare Grundstücksflächen, § 23 BauNVO
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN, SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

V — Anliegerstraße, die überwiegend Aufenthaltsfunktionen dient
verkehrsberuhigte Fläche mit Straßenbegleitgrün
Straßenbegrenzungslinie

Straßenbegrenzungslinie
Gehweg
Fahrbahn
Parkstreifen
Rad-und Gehweg
Die Aufteilung ist lediglich ein Vorschlag und stellt beispielhaft die Trennung für die einzelnen Verkehrsarten dar.

F — Fußweg

öffentliche Verkehrsfläche
hier: Verkehrsgrün

VERSORGUNGSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Abfall -Mülltonnensammelplatz- für die mit nachfolgendem Planzeichen umgrenzten Baugrundstücke:

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche

Parkanlage

Spielplatz

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

Flächen für die Landwirtschaft

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB

vorgeschlagener Standort eines anzupflanzenden Einzelbaumes heimischer Art

pro angefangene 200 qm sonstiger nicht überbaubarer privater Grundstücksfläche sind mindestens 1 Laubbaum heimischer Art sowie 10 Sträucher anzupflanzen.

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND
§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB

Aufschüttung

Abgrabung

HÖHENLAGEN
§ 9 Abs. 2 BauGB

444.17 Geplante Straßenhöhe in m ü. NN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
§ 9 Abs. 7 BauGB

Plangebietsgrenze

FLÄCHEN FÜR GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

GFL — Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke

GFL — Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird gemäß § 10 BauGB mit Vollzug der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses rechtsverbindlich.

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Aufgrund des § 1 a Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 14 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden folgende Flächen, auf denen Eingriffe in den Naturhaushalt zu erwarten sind, durch Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet sowie extern kompensiert:

Den Eingriffen durch die Straßenverkehrsflächen werden als Ausgleichsmaßnahmen:
- die Straßenraumgestaltung in der Erschließungsanlage "Gebrüder-Rüther Straße" nebst Kreisverkehre, ca.308 Bewertungspunkte (15.577 m²) der Ersatzmaßnahme 4 Gemarkung Brilon, Flur 14, Flurstück 86 teilw. und 87 - Stadtforstflächen im Bereich "westlich Schwarzes Haupt / Thülener Bruch": "Entwicklung eines Bruchwaldes aus einem jungen Wald mit nicht standortheimischen Baumarten in der Forstabteilung 862 B 1 (Größe insgesamt: ca. 50.000 m²; ca. 5,0 ha) / Die ökologische Aufwertung der Fläche mit einer durchschnittlichen Aufwertung pro m² = 4 ergibt eine Gesamtsumme von 200.000 Ökopunkte)". zugeordnet.

Diese Ausgleichsmaßnahmen werden im Beiblatt 2 den einzelnen Erschließungsanlagen, der Erschließungseinheit und den Fußwegen zugeordnet. Die Kosten für diese Ausgleichsmaßnahmen fließen in die Erschließungsbeiträge für die jeweiligen Erschließungsanlagen und die Erschließungseinheit gem §§ 127 ff. BauGB ein. Die einzelnen Maßnahmen sind in der Begründung zum Bebauungsplan näher erläutert.

Den Eingriffen durch Baugrundstücke werden als Ausgleichsmaßnahmen:
- die anzulegenden Hausgärten,
- die Pflanzgebote auf den privaten Grundstücksflächen,
- 14.071 Bewertungspunkte (9.840 m²) der öffentlichen Grünflächen innerhalb des Plangebietes,
- 60.000 Bewertungspunkte (34.000 m²) der Ersatzmaßnahme 1 Gemarkung Madfeld, Flur 1, Flurstück 91 - Stadtforstflächen im Bereich "NSG Stemmel": "Eine teilweise mit Fichten bestockte Fläche (0,8 ha) wird unter Erhalt und Schonung bereits vereinzelt vorhandener heimischer Laubgehölze abgetrieben. Die so entstandenen Flächen erhalten den Status "Nichtwirtschaftswald".
- 31.560 Bewertungspunkte (15.780 m²) der Ersatzmaßnahme 2 Gemarkung Scharfenberg, Flur 5, Flurstück 229/ unterer Kloßsiepen, Grünfläche "Die Brückenwiese" im Hagen, nördlich des Gewerbegebietes: Eine östlich des querenden Fußweges bis zur K 57 gelegene Teilfläche mit mäßig extensiv bewirtschaftetem Grünland wird durch geeignete Pflegemaßnahmen (Gehölzbeseitigung und Mahd von Brachflächen) zu extensivem Feuchtgrünland weiterentwickelt.
- 12.350 Bewertungspunkte (12.350 m²) der Ersatzmaßnahme 3 Gemarkung Brilon, Flur 16, Flurstück 5 teilw. und 6 teilw. - Stadtforstflächen im Bereich "Vor der Kupferschlagen": "Waldumbau von sturmgeschädigten, nicht standortgemäßen Nadelwald in standortheimischen Laubwald in der Forstabteilung 857 C1"
- 13.982 Bewertungspunkte (ca. 3.496 m²) der Ersatzmaßnahme 4 Gemarkung Brilon, Flur 14, Flurstück 86 teilw. und 87 - Stadtforstflächen im Bereich "westlich Schwarzes Haupt / Thülener Bruch": "Entwicklung eines Bruchwaldes aus einem jungen Wald mit nicht standortheimischen Baumarten in der Forstabteilung 862 B 1 (Größe insgesamt: ca. 50.000 m²; ca. 5,0 ha) / Die ökologische Aufwertung der Fläche mit einer durchschnittlichen Aufwertung pro m² = 4 ergibt eine Gesamtsumme von 200.000 Ökopunkte)". zugeordnet.

Für die im Beiblatt 3 mit nachfolgendem Planzeichen umgrenzten Baugrundstücke werden gemäß §§ 135 a - c BauGB Kostenerstattungsbeträge für Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. § 1 a Abs. 3 BauGB erhoben.

Die einzelnen Maßnahmen sind in der Begründung zum Bebauungsplan näher erläutert.

B. FESTSETZUNG VON ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN
§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 86 BauNW

SD 30°- 45° Satteldächer, Walm- und Krüppelwalmdächer zulässig mit Angabe der Dachneigung. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen.

WH Die sichtbare traufenseitige Wandhöhe darf maximal betragen:
bei I = 4,50 m und bei II = 5,50 m bzw. 7,00 m im WA 2.
Vorgeschlagene Hauptfirstrichtung
Dachaufbauten sind nur als Schleppgauben oder Dachhäuschen -mindestens 20° Dachneigung- zulässig. Die Länge der Dachaufbauten darf in ihrer Summe 1/2 der traufenseitigen Dachlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortgang muß mindesten 2.00 m betragen.
Dacheindeckung hat in dunkelfarbigem Material (z.B. anthrazit) zu erfolgen.
Farblich glasierte Dachpfannen werden nicht zugelassen.
Fassaden:
Außenwandflächen: weißer Putz, weißer Kalksandstein, naturfarbene Holzverkleidung, Fachwerk in schwarz, Ausfachung in weißem Putz oder weißem Kalksandstein. Erdfarbene Klinker werden zugelassen.
Einfriedigungen:
Die straßenseitigen Einfriedigungen dürfen mit einer Höhe von maximal 0,80 m über dem angrenzenden Straßenniveau errichtet werden.

C. HINWEISE

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde Tel.(0 29 61) 7 94-0; Fax (0 29 61) 7 94-1 08 und/oder dem LWL Archäologie für Westfalen;Außenstelle Olpe Tel. (02761) 9 37 50; Fax (0 27 61) 937520 unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchGNW) (§ 16 Abs. 4 DSchGNW).
2. Weiterhin ist aufgrund des Erlasses des Innenministers vom 21.01.1998, VC 3-5.115 und des Erlasses des Ministers für Bauen und Wohnen vom 29.10.1997 II A 3-100/85 zur Anwendung der Nr. 16.122 VV BauO NW bei Anträgen zu Bauvorhaben mit der Eingangsbestätigung auf folgendes hinzuweisen:
   Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Brilon als Örtliche Ordnungsbehörde Tel. (0 29 61) 7 94-2 10; Fax (0 29 61) 7 94-2 08 und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (KBD-WL), In der Krone 31 58099 Hagen (Tel. 0 2931/82-2281 (auch außerhalb der Dienstzeiten) Fax: 02931/82-46167) zu verständigen.
3. Drainagen zum Ableiten des Grundwassers dürfen auf den Grundstücken und in den Baugruben nicht verlegt werden. Aus diesem Grunde und im Hinblick auf die geplante Regenwasserversickerung sollte das Kellerwerk als "weiße Wanne" ausgeführt werden.
4. Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet "Burhagen", Zone III. Vor Erlangen des Baurechts sind vom Bauherren die notwendigen Genehmigungen gemäß der aktuellen Wasserschutzgebietsverordnung einzuholen. Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen nach dieser Wasserschutzgebietsverordnung ist die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises.
5. Geogene Bodenbelastung
   Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der stark mit geogenen Schwermetallen belastet ist.
5. Straßenböschungen, die auf den Grundstücken entstehen, sind von den Eigentümern hinzunehmen (§ 9 Abs. 26 BauGB).
6. Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äussere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 BauGB).
   Aus bergbaulichen und geologischen Gründen sollte Folgendes beachtet werden: Die Gründung von Gebäuden sollte auf biegesteifen, bewehrten Bodenplatten aus Stahlbeton erfolgen. Darüberhinaus sollten entsprechende bauliche Maßnahmen an den Zu- und Ableitungen der Versorgungsträger vorgenommen werden.

D. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern
- Vorhandene Wohngebäude
- Vorhandene Betriebs- und Wirtschaftsgebäude
- Geplante bzw. empfohlene Grundstücksgrenzen
- 399,50 — Höhenlinien in m bezogen auf NN
- x 415,00 — Geländepunkt mit Höhenangabe in m bezogen auf NN
- Böschung
- Mauer
- Zaun
- Nordpfeil
- Geplante Entwässerungsleitung
- Umgrenzung des Wasserschutzgebietes "Brilon-Burhagen" Zone III

QUERSCHNITT BURHAGENER WEG - WEG FLURSTÜCK 321

M.: 1 : 1.000

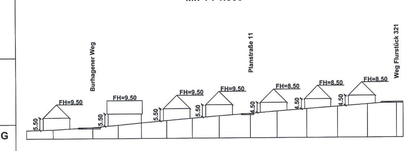

QUERSCHNITT PLANSTRASSE 3 - PLANSTRASSE 1 M.: 1 : 1.000

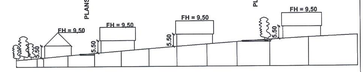

ORIENTIERUNGSPLAN M.: 1 : 25.000

ÜBERSICHTSPLAN M.: 1 : 5.000

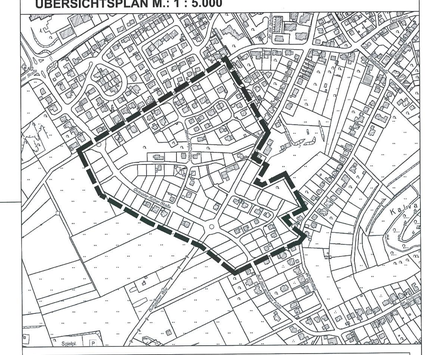

QUERSCHNITT DERKERBORN - BURHAGENER WEG M.: 1 : 1.000

BINGENER
Beratende Ingenieure PartGmbB
Arndt Landwehrstraße 36 59872 Meschede-Enkhausen Tel. 0291-91920 Fax 0291-6980

PROJEKT NR.	BLATT NR.
1910_266	Maßstab 1 : 1.000

STADT BRILON

BEBAUUNGSPLAN NR. 71 "DERKERBORN - KALVARIENBERG" 3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

	DATUM	NAME	ÄNDERUNGEN	DATUM	NAME
ENTWURF			ENTWURF		
GEZEICHNET			ZEICHNUNG		

3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BEARBEITET DURCH STADT BRILON

PLANNAME: Satzungsexemplar